



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Wesel, 21. November 2024

Nr. 47 S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des SGB XII vom 04.08.2009 sowie vom 28.08./06.09.2013 durch die Stadt Voerde für die Gemeinde Hünxe** 2
- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sowie des Pflegewohngeldes für Selbstzahler der Gemeinde Hünxe durch die Stadt Hamminkeln** 3
- **Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung umfangreicher Erneuerungen und Fortführungen des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1.März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen** 6

Bekanntmachung

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des SGB XII vom 04.08.2009 sowie vom 28.08./06.09.2013 durch die Stadt Voerde für die Gemeinde Hünxe

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des SGB XII vom 04.08.2009 (Bearbeitung des Pflegegeldes für Selbstzahler, Unterhaltsüberprüfung/Unterhaltsheranziehung gem. § 94 SGB XII) sowie vom 28.08./06.09.2013 (Bearbeitung der Fälle „Hilfe zur Pflege in Einrichtungen“) durch die Stadt Voerde für die Gemeinde Hünxe wurden seitens der Stadt Voerde fristgerecht gem. § 4 der Vereinbarungen mit Ablauf des 31.12.2024 gekündigt.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wird hiermit gemäß § 24 Absätze 3 bis 5 GKG NRW bekannt gemacht und zum 01.01.2025 wirksam.

Wesel, den 18.11.2024

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Dr. Rentmeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sowie des Pflegewohngeldes für Selbstzahler der Gemeinde Hünxe durch die Stadt Hamminkeln

Zwischen der Gemeinde Hünxe und der Stadt Hamminkeln wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 621) - in der aktuell gültigen Fassung - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Hünxe beauftragt die Stadt Hamminkeln im Wege der Delegation mit der Bearbeitung von Aufgaben im Bereich des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII). Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 2.

§ 2 Aufgaben

Die Stadt Hamminkeln übernimmt für die Gemeinde Hünxe die Erledigung folgender Aufgaben:

- Bearbeitung der Fälle „Hilfe zur Pflege in Einrichtungen“ (z.Zt. 69 lfd. Fälle)
- Bearbeitung der Fälle „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen“
- Bearbeitung der Fälle „Pflegewohngeld für Selbstzahlende“ (z.Zt. 5 lfd. Fälle)

Zur Durchführung der Aufgaben wird Folgendes vereinbart:

- Die Aufnahme der Anträge auf Gewährung von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen bzw. von Pflegewohngeld sowie deren Bearbeitung erfolgt vollständig in Hamminkeln, die hierzu alle notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen trifft.
- Etwaige Widerspruchs- und Klageverfahren werden - in Absprache mit dem Kreis Wesel - durch die Stadt Hamminkeln, Fachdienste 50, geführt. Die Gemeinde Hünxe wird über anhängige Klageverfahren unterrichtet.
- Die Aktenführung erfolgt bei der Stadt Hamminkeln. Der Schriftwechsel/die Bescheiderteilung erfolgt auf dem Kopfbogen der Stadt Hamminkeln. Die EDV-Abwicklung erfolgt unter Verwendung der Gemeindegrenznummer der Stadt Hamminkeln.

§ 3 Personal

- (1) Die Stadt Hamminkeln stellt das für die Durchführung der Aufgaben der Gemeinde Hünxe nach § 2 erforderliche Personal von 1,00 Stellen der Entgeltgruppe 9c TVöD. Hierfür erhält die Stadt Hamminkeln eine Kostenerstattung nach Maßgabe des § 4.
- (2) Die Bereitstellung zusätzlichen oder die Reduzierung des Personals bzw. die Veränderung des Beschäftigungsanteiles einzelner Dienstkräfte für die in § 2 genannten Aufgaben sowie deren Dotierung kann nur einvernehmlich zwischen

den Beteiligten erfolgen. In diesem Fall bedarf es keiner Anpassung der Vereinbarung.

§ 4 Kostentragung, Kostenerstattung

- (1) Die Personal- und Personalnebenkosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten für den in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis trägt die Stadt Hamminkeln. Für diesen Personenkreis stellt die Stadt Hamminkeln außerdem die erforderlichen Räume, Büromöbel sowie Ausstattungsgegenstände einschl. IT-Ausstattung.
- (2) Die Gemeinde Hünxe erstattet der Stadt Hamminkeln halbjährlich zum 01.06. und 01.12. eines Jahres die nach Abs. 1 anfallenden Kosten auf der Grundlage der „Kosten eines Arbeitsplatzes“ nach den am 01.01. des Jahres veröffentlichten Werten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt).
Die im Rahmen von Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder Zwangsvollstreckung anfallenden Verfahrenskosten werden unmittelbar von der Gemeinde Hünxe getragen. Hierzu übersendet die Stadt Hamminkeln die entsprechenden Rechnungen an die Gemeinde Hünxe - Sozialamt - zur dortigen Begleichung.
Bei der Kostenerstattung handelt es sich um einen Nettobetrag. Sofern auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus dieser Vereinbarung bei der Stadt als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen wird, schuldet die Gemeinde Hünxe zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2025 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann spätestens am 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung vom 01.01. des dritten auf das Jahr der Kündigung folgenden Jahres erfolgen. Die Kündigung nach diesem Absatz ist schriftlich zu erklären.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Irgendwelche mündlichen Abreden sind unwirksam.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens zum 01.01.2025. Die Beteiligten weisen in der für sie vorgeschriebenen Bekanntmachungsform auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde hin.

Hamminkeln, 11.10.2024

Hünxe, 05.11.2024

Stadt Hamminkeln

Gemeinde Hünxe

Romanski
Bürgermeister

Buschmann
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sowie des Pflegewohngeldes für Selbstzahler der Gemeinde Hünxe durch die Stadt Hamminkeln vom 11.10./05.11.2024 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 GkG NRW bekannt gemacht.

Wesel, den 18.11.2024

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
Dr. Rentmeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung umfangreicher Erneuerungen und Fortführungen des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1.März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen.

Die Erneuerungen und Fortführungen im gesamten Gebiet des Kreises Wesel erfolgen aus Anlass

- der Übernahme der Eigentümerangaben aus dem Grundbuch zur Laufendhaltung der Übereinstimmung mit den Liegenschaftskatasterangaben
- der Aktualisierung der Liegenschaftsangaben, insbesondere der Lagebezeichnungen und des Gebäudebestandes, aufgrund der Arbeiten zur Laufendhaltung der Amtlichen Basiskarte und weiterer eigener Erhebungen
- der Übernahme der Ergebnisse von Bodenschätzungen
- von Maßnahmen zur Verbesserung der Grundrissgeometrie des Liegenschaftskatasters

Die Offenlegung tritt an die Stelle einer schriftlichen Bekanntgabe. Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen, Erbbauberechtigten sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen der Katasterbehörde, Raum 411, Reeser Landstraße 31 in Wesel,

vom 06.01.2025 bis 05.02.2025

bekannt gegeben.

Die Katasterbehörde hat die folgenden Öffnungszeiten:

- montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

Eine Terminabsprache mit der Katasterbehörde kann entweder telefonisch (0281/207-2401, -2402 oder -3401) oder per Mail (katasterauskunft@kreis-wesel.de) erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de .

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wesel, den 20.11.2024

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Klein-Hitpaß

